

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/249/EU der Kommission vom 7. Mai 2012 zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 123 vom 9. Mai 2012)

Auf Seite 44, Artikel 2 Nummer 1:

anstatt: „Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung‘ die mit dem konstanten Betrieb des Kraftwerks nach dem Anfahren vereinbare Mindestlast, ab der die Erzeugung der Anlage sicher und zuverlässig an ein Netz, ein Verbundnetz, einen Wärmespeicher oder eine Industrieanlage abgegeben werden kann;“

muss es heißen: „Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung‘ die zu einem stabilen Betrieb passende Mindestlast der erzeugenden Feuerungsanlage nach einem Anfahrvorgang, ab dem die Anlage in der Lage ist, ihre Nutzenergie sicher und zuverlässig an ein Stromnetz, ein Wärmenetz, einen Wärmespeicher oder an einen Industriestandort zu liefern.“;

auf Seite 44, Artikel 2 Nummer 2:

anstatt: „Mindestabfahrlast für eine stabile Erzeugung‘ die Mindestlast, bei der die Erzeugung der Anlage nicht länger sicher und zuverlässig an ein Netz, ein Verbundnetz, einen Wärmespeicher oder eine Industrieanlage abgegeben werden kann und davon auszugehen ist, dass die Anlage herunterfährt.“

muss es heißen: „Mindestabfahrlast für eine stabile Erzeugung‘ die Mindestlast, bei der die Anlage ihre Nutzenergie nicht länger sicher und zuverlässig an ein Stromnetz, ein Wärmenetz, einen Wärmespeicher oder an einen Industriestandort liefern kann und bei der davon auszugehen ist, dass die Anlage herunterfährt.“;

auf Seite 44, Artikel 3 Nummer 3:

anstatt: „Zeitabschnitte nach dem Anfahren, in denen eine Feuerungsanlage bei Brennstoffzufuhr, jedoch ohne Weiterleitung von Wärme, Strom oder mechanischer Energie stabil und sicher läuft, fallen nicht unter die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens.“

muss es heißen: „Zeitabschnitte nach dem Anfahren, in denen eine Feuerungsanlage bei Brennstoffzufuhr, jedoch ohne Abgabe von Wärme, Strom oder mechanischer Energie stabil und sicher läuft, fallen nicht unter die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens.“;

auf Seite 45, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii:

anstatt: „Festlegung spezifischer Prozesse oder Schwellenwerte für die Betriebsparameter zum Ende der Anfahrzeit und zu Beginn der Abfahrzeit gemäß Artikel 9, die klar, einfach zu überwachen und auf die verwandte Technologie anwendbar sind;“

muss es heißen: „Festlegung diskreter Prozesse oder Schwellenwerte für die Betriebsparameter zum Ende der Anfahrzeit und zu Beginn der Abfahrzeit gemäß Artikel 9, die klar, einfach zu überwachen und auf die verwandte Technologie anwendbar sind;“;

auf Seite 45, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2:

anstatt: „Für die Zwecke von Absatz 1 ist den technischen und betrieblichen Merkmalen der Feuerungsanlage und ihrer Einheiten sowie den technischen Anforderungen für den Betrieb der installierten Emissionsminderungsrichtungen Rechnung zu tragen.“

muss es heißen: „Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist den technischen und betrieblichen Merkmalen der Feuerungsanlage und ihrer Einheiten sowie den technischen Anforderungen für den Betrieb der installierten Emissionsminderungsrichtungen Rechnung zu tragen.“;

auf Seite 45, Artikel 6 Absatz 2:

anstatt: „Die Abfahrzeit gilt an dem Punkt als begonnen, an dem, nachdem die Mindestabfahrlast für stabile Erzeugung erreicht ist, die Brennstoffzufuhr auszulaufen beginnt, da ab diesem Punkt der erzeugte Strom dem Verbundnetz nicht länger zur Verfügung steht oder die erzeugte mechanische Energie der mechanischen Ladung nicht mehr nutzt.“

muss es heißen: „Die Abfahrzeit gilt an dem Punkt als begonnen, an dem die Beendigung der Brennstoffzufuhr initiiert wird, nachdem die Mindestabfahrlast für stabile Erzeugung erreicht ist, von wo an der erzeugte Strom dem Verbundnetz nicht länger zur Verfügung steht oder die erzeugte mechanische Energie nicht mehr als mechanische Last nutzbar ist.“;

auf Seite 45, Artikel 7 Absatz 1:

anstatt: „Bei Wärme erzeugenden Feuerungsanlagen gilt die Anfahrzeit als abgeschlossen, sobald die Anlage die Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung erreicht und Wärme sicher und zuverlässig an ein Verteilernetz oder einen Wärmespeicher abgegeben bzw. direkt in einer lokalen Industrieanlage genutzt werden kann.“

muss es heißen: „Bei Wärme erzeugenden Feuerungsanlagen gilt die Anfahrzeit als abgeschlossen, sobald die Anlage die Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung erreicht und Wärme sicher und zuverlässig an ein Verteilernetz oder einen Wärmespeicher abgegeben bzw. direkt an einem lokalen Industriestandort genutzt werden kann.“;

auf Seite 45, Artikel 7 Absatz 2:

anstatt: „Die Abfahrzeit gilt als begonnen, sobald die Mindestabfahrlast für eine stabile Erzeugung erreicht ist und Wärme nicht mehr sicher und zuverlässig an ein Netz abgegeben bzw. direkt in einer lokalen Industrieanlage genutzt werden kann.“

muss es heißen: „Die Abfahrzeit gilt als begonnen, sobald die Mindestabfahrlast für eine stabile Erzeugung erreicht ist und Wärme nicht mehr sicher und zuverlässig an ein Netz abgegeben bzw. direkt an einem lokalen Industriestandort genutzt werden kann.“;

auf Seite 46, Artikel 7 Absatz 4:

anstatt: „Zeitabschnitte, in denen Wärme erzeugende Anlagen einen Speicher oder ein Reservoir aufheizen, ohne Wärme weiterzuleiten, gelten als Betriebsstunden und nicht als An- und Abfahrzeiten.“

muss es heißen: „Zeitabschnitte, in denen Wärme erzeugende Anlagen einen Speicher oder ein Reservoir aufheizen, ohne Wärme zu exportieren, gelten als Betriebsstunden und nicht als An- und Abfahrzeiten.“;

auf Seite 46, Überschrift von Artikel 9:

anstatt: **„Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens mit Hilfe von Betriebsparametern oder spezifischen Prozessen“**

muss es heißen: **„Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens mit Hilfe von Betriebsparametern oder diskreten Prozessen“;**

auf Seite 46, Artikel 9 Absatz 2 Nummer 1:

anstatt: „spezifische Prozesse gemäß dem Anhang oder gleichwertige Prozesse, die den technischen Merkmalen der Anlage entsprechen;“

muss es heißen: „diskrete Prozesse gemäß dem Anhang oder gleichwertige Prozesse, die den technischen Merkmalen der Anlage entsprechen;“;

auf Seite 47, Überschrift des Anhangs:

anstatt: „SPEZIFISCHE PROZESSE UND BETRIEBSPARAMETER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZEITABSCHNITTEN DES AN- UND ABFAHRENS“

muss es heißen: „DISKRETE PROZESSE UND BETRIEBSPARAMETER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZEITABSCHNITTEN DES AN- UND ABFAHRENS“;

auf Seite 47, Anhang, Nummer 1:

anstatt: „Spezifische Prozesse in Zusammenhang mit der Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung“

muss es heißen: „Diskrete Prozesse in Zusammenhang mit der Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung“;

auf Seite 47 Anhang, Nummer 2.4:

anstatt: „Für Wärme erzeugende Anlagen: Enthalpie und Wärmetransfergeschwindigkeit“

muss es heißen: „Für Wärme erzeugende Anlagen: Enthalpie und Massenstrom des Wärmeträgermediums“.